

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 34.

Mittwoch den 26. August

1829.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. Höfen. (Schuldenliqui-  
dation.) In der Gantsache des Jung Philipp  
Knöller, Flögers von Höfen wird die Schulden-  
liquidation am Mittwoch den 16. Sept. d. J. Vor-  
mittags 8 Uhr auf dem Rathhaus daselbst voranomen  
werden, wobei die Gläubiger ihre Forderungen an die  
Masse entweder in Person, oder durch Bevollmäch-  
tigte oder auch, wenn nicht besondere Umstände die  
persönliche Gegenwart erfordern, vor oder an dem  
Tage der Liquidationshandlung schriftlich einzukla-  
gen und ihre Vorzugsrechte zu erweisen haben, wid-  
rigenfalls sie durch das unmittelbar nach der Ver-  
handlung auszusprechende Erkenntnis von der gegen-  
wärtigen Masse ausgeschlossen werden. Den 19.  
August 1829.

R. Oberamtsgericht.  
Pistorius.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Durch einen Kriegsministerial Befehl vom 17. d.  
M. wurde das Verbot der Umgehung der Instanzen  
von Seiten der Militärpersonen streng und unter  
Androhung von Strafe in Erinnerung gebracht.

Insbefondere wurde aber erinnert, daß kein In-  
dividuum, sowohl Unteroffizier als Soldat, bei des  
Kriegsministers Excellenz persönlich nachsuche, es sey

denn, daß es hierzu die Erlaubniß von seiner höchsten  
Instanz erhalten, welche Erlaubniß es jedoch durch  
ein schriftliches Zeugniß seines Regiments Komman-  
dos nachzuweisen habe. Denjenigen, welcher gegen  
diesen Befehl handelt, wird Sr. Excellenz der Kriegs-  
minister arretiren lassen und dem betreffenden Regi-  
ment zur Untersuchung und Bestrafung zuschicken.

Damit nun nicht der eine oder der andere von den  
Beurlaubten ungewarnt zur Strafe gezogen werde,  
wird den Schuldheißernämtern aufgegeben, den beur-  
laubten Soldaten des 1., 2. und 3. Infanterie Re-  
giments zu eröffnen, daß sie kein Gesuch, es betreffe  
was es wolle, weder schriftlich noch mündlich bei ei-  
ner höhern Militärbehörde anbringen dürfen, sondern  
sich jederzeit mittelst ihres Oberamts an das betref-  
fende Regimentskommando wenden sollen.

Ueber die geschehene Eröffnung haben die Schuld-  
heißernämter Eröffnungs-Urkunden an die unterzeich-  
nete Stelle einzusenden. Calw, 22. August 1829.

R. Oberamt.

Seit der im April und Mai 1826 dahier stattge-  
habten Oberamts Visitation haben verschiedene Besi-  
zer neuer nicht baupolizeimäßig hergestellter Häuser,  
die das Oberamt zu Herstellung der ihnen früher be-  
zeichneten Mängel anhalten wollen, erklärt, sie selbst,  
oder ihre Ortsvorsteher, oder die Obmänner der  
Bürgerdeputationen hätten diesen Gegenstand bei der  
Oberamts Visitations Kommission vorgebracht, und  
es werde daher Resolution zu erwarten seyn.

Diese ist nun unterm 30. Mai d. J. von dem R.



Ministerium des Innern dahin erfolgt:

Das Bestreben des Oberamtes, die Vorschriften der Bauordnung vom 15. April 1808 überall durchzuführen, finde man sehr zweckmäßig und lobenswerth und billige ganz das von dem Oberamte eingeschlagene Verfahren, wornach zu Herstellung der früher eingeschlichenen Defekte angemessene Termine anberaumt und im Nichtbeachtungsfalle Strafen erkannt werden.

Da es jedoch Fälle geben könne, wo die Hausbesitzer wegen ihrer Armuth sich außer Stand befinden, das angeordnete Bauwesen innerhalb der anberaumten Frist aus eigenen Mitteln herstellen zu lassen, so habe das Oberamt dahin zu wirken, daß bei solcher bezeugter Armuth die nothwendigsten Baukosten gegen Verzinsung und zielerweise Zurückerstattung aus den öffentlichen Kassen vorgeschossen werden.

Die Ortsvorsteher haben nun dieses den Betheiligten sogleich zu eröffnen, und sie an die Einhaltung der ihnen gegebenen Termine zu erinnern, ausserdem aber öffentlich, besonders den Zimmerleuten und Maurern bekannt zu machen, daß jedes neuerrichtete Gebäude von dem Oberfeuerschauer visitirt werde, worauf man den Bauherrn zu Herstellung der gegen die Baupolizei anstößenden Mängel anhalte, die Handwerksleute aber, die sich zu solchen Bauwesen gebrauchen lassen, bestrafe. Neuenbürg, den 16. August 1829.

K. Oberamt.  
Hörner.

In der Instruktion für die Vollziehung des Accisgesetzes vom Jahr 1824 ist in Ansehung der Wein- und Getränke Einkäufe im Großen §. 10 ausdrücklich verordnet:

- „ der inländische Käufer von accisbaren Getränken,
- „ hat zu gleicher Zeit mit der dem Verkäufer obliegenden Accise, Entrichtung
- „ a) einen Schein (Ladschein) über die Quantität dieses Getränks und der davon bezahlten Accise von dem Acciser (nicht Unterkäufer, wie es dort irrig heißt) oder dessen Stellvertreter zu lösen,
- „ b) diesen Schein dem Acciser des Orts, wohin das Getränke kommt, sogleich bei der Ankunft und noch ehe der Wagen abgeladen, oder der Wein eingekellert wird, zu stellen, damit der Acciser Einsicht von der Ladung, und ob solche mit dem Schein übereinstimme, nehme etc.“

Da diese Verordnung häufig nicht vollzogen, sondern dahin mißverstanden wird, daß sich solche nur auf Wirthe, und nicht auch auf Privaten beziehe; so sieht man sich auf höheren Befehl veranlaßt, den Schuldheissenämtern hiedurch aufzutragen, den Amtsuntergebenen dieselbe neuerdings in Erinnerung zu bringen, mit dem Anhang, daß es bei den Privaten zwar nicht, wie bei den Wirthen, gestempelter Urkunden bedürfe, daß aber die vorgeschriebenen ungestempelten Ladscheine unerläßlich seyen, welche enthalten müssen: 1) den Ort des Getränkeverkaufs, 2) den Namen des Verkäufers, 3) den Namen und Wohnort des Käufers, 4) das Quantum und die Gattung des Getränks, 5) den Betrag des Kaufpreises, 6) die Unterschrift des Orts- Accisers mit der Bemerkung, „daß und wie viel an Accise bezahlt worden sey.“

Neuenbürg, den 15. August 1829.

K. Oberamt. K. Kammeramt Neuenbürg  
Hörner. und Herrenalb.

(Afford über eine Brennholz-Beiföhlung und Lieferung. In Folge hohen Erlasses K. Finanzkammer für den Schwarzwaldkreis vom 21. Juli d. J. soll über die Beiföhlung und theilweise Lieferung des in den nächsten 6 Jahren für den Holzgarten zu Nagold erforderlichen Brennholzes von jährlichen 800 bis 1200 Klaftern, welches zum Theil aus Staats Waldungen im Forst Altenstaig abgegeben wird, und auf der Nagold beizuslößen ist, theils von dem Affordanten geliefert wird, ein öffentlicher Abstreichs Afford abgeschlossen werden.

Zu dieser Verhandlung ist nun Montag der 31. d. Mts. Vormittags 9 Uhr bestimmt, und es werden die Affords Liebhaber hiezu auf das Rathhaus zu Nagold mit dem Bemerkten eingeladen, daß sie sich mit gemeinderäthlichen, von dem K. Oberamt beglaubigten Zeugnissen, sowohl über ihre Befähigung zu einem solchen Unternehmen, als auch hauptsächlich darüber auszuweisen haben, daß sie die gesetzliche Kaution von 1000 fl. neben 2 tüchtigen Bürgen einzulegen im Stande sind.

Die Affordsbedingungen können vor der Verhandlung jeden Samstag bei dem K. Forstamt Wildberg eingesehen werden. Den 15. August 1829.

K. Forstamt Wildberg und Altenstaig,  
und K. Kammeramt Neuthin.

Altenstaig, Hürnerberg, Oberamts Calw.



Die Wieder Erbauung einer Waldschützen Wohnung von Stein bei dem Weiler Hünenberg im Forst Revier Hoffstätt, Forsts Altenstaig, werden die unterzeichnete Stellen in Gemäßheit der hiezu erhaltenen Ermächtigung, am Montag den 24. d. M. Vormittags 10 Uhr im Försterhaus zu Hoffstätt an anerkannt tüchtige Handwerksleute gegen einen Abzug nach Prozenten des — aus den Ueberschlags Preisen und nach dem Nachmeß sich ergebenden Verdienstes verakkordiren.

Der genehmigte und revidirte Ueberschlag beträgt:

an Maurerarbeit sammt Materialien Fuhrlohn und und Gerüsten	823 fl. 51 fr.
— Zimmer Arbeit sammt Materialien und Beifuhr	491 fl. 26 fr.
— Schreiner Arbeit	144 fl. 16 fr.
— Glaser Arbeit	37 fl. 24 fr.
— Schlosser Arbeit	127 fl. 35 fr.
— Hafner Arbeit	11 fl. 10 fr.

Handwerksleute, welche zu Uebernahme dieses Bauwesens Lust haben, und im Stande sind, sich über Tüchtigkeit mit Kammeral oder Bau Amtlichen und hinreichendes Vermögen zu Leistung genügender Sicherheit, mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen werden eingeladen sich an gedachten Tag und Ort einzufinden. Den 8. August 1829.

K. Kammeralamt Altenstaig und Bauinspektorat Calw.

Hirsau. Fruchtbeifuhr. Am Montag den 31. August, Vormittags 10 Uhr wird die Beifuhr von 500 Scheffel Haber in das Naturalien, Magazin nach Stuttgart in der Kammeralamts Kanzlei im Abstreich verakkordirt werden, wozu tüchtige Fuhrleute mit dem Bemerken eingeladen werden, daß solche, die dem Kammeralamt nicht bekannt sind, über ihre Tüchtigkeit obrigkeitliche Zeugnisse vorzulegen haben. Den 20. August 1829.

K. Kammeralamt.

Loffenau, Gerichtsbezirks Neuenbürg. (Gläubiger Aufruf.) Zur aussergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des Jakob Keierleber, Zoll, Einnehmers zu Loffenau sind die unterzeichneten Stellen Oberamtsgerichtlich beauftragt worden. Es werden deshalb sämtliche Gläubiger des Keierleber hiemit aufgerufen, am Dienstag den 22. September d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause in Loffenau

ihre Forderungen rechtsgenügend zu liquidiren, auch sich wegen eines Nachlasses zu erklären, indem sie nach Verweisung der Aktiv Masse nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Den 4. August 1829.

K. Amtsnotariat Wildbad. Gemeinderath zu Loffenau.  
Bilfinger.

Wildbad. Gläubiger Aufruf. Die Gläubiger und Bürgen des Karl Friedrich Treiber Burgers und Bäckers dahier, werden hiemit in Folge oberamtsgerichtlichen Auftrags aufgefodert, ihre Forderungen und Ansprüche an den Karl Friedrich Treiber binnen 30 Tagen oder den 22. September l. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus dahier, vor dem Stadtrath, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten oder durch einen schriftlichen Rezes zu liquidiren und sich zugleich über einen Borgoder Nachlaß Vergleich zu erklären. Diejenigen welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, haben zu erwarten, daß auf sie sodann keine Rücksicht genommen wird. Den 17. August 1829.

Aus Auftrag des Stadtraths der Stadtschuldheiß Pfeleiderer.

### Stadtrath Calw.

Calw. Die Gläubiger des Schreiners Jakob Friedrich Fürchtegott Niepp dahier werden auf Dienstag, den 1. September d. J.

Morgens 8 Uhr

auf hiesiges Rathhaus vorgeladen, damit ihnen der Liegenschafts- und Fahrniß Verkauf vorgelegt werden kann. Von den nicht erscheinenden wird angenommen, daß sie keine Einwendungen zu machen haben. Den 22. August 1829.

Stadtrath.  
Heß, Stadtschuldheiß.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw.

— Das lithographirte Bildniß von dem ehemaligen Helfer Brehm in Neutligen ist um 9 kr. zu haben Buchbinder Beck.



Anzeige.

Herr Professor Klumpp hat neulich ein etwas dickleibiges Buch über Humanismus und Realismus herausgegeben, und darinn Grundsätze aufgestellt, die, wenn sie ins Leben träten, unsern lateinischen Schulen ein ganz verändertes Ansehen geben würden. Da nun zu erwarten ist, daß besagtes Buch auch in unserer Gegend Leser finden wird; so finden wir uns veranlaßt, dieselben auf eine so eben erschienene Schrift aufmerksam zu machen, welche in dem schwäb. Merkur um 18 fr. angezeigt worden ist, und bei Ausgeber dieß eingesehen werden kann. Da dieselbe von einem Manne verfaßt ist, welchen unsere Schulen sehr nahe angehen; so kann sie der Leser des Klumpp'schen Buchs, wegen ihrer gründlichen Erläuterungen unmöglich entbehren, und wir wünschen derselben eine sorgfältige Beherzigung.

- 100 fl. sind gegen 1 1/2 fache Versicherung zum Ausleihen parat. Wo? sagt Ausgeber dieß.
- Es sind hier 200 fl. gegen 2 fache Versicherung und einen guten Bürgen auszuleihen. Wo? sagt Ausgeber dieß.
- Bei Unterzeichnetem sind folgende Sorten Blumenwiebel zu haben, als
  - Hyacinthen, — 12 Stück 10 fr.
  - Lutpen, alle Farben, — 12 Stück 6 fr.
  - Stern, frühe und späte, — 12 Stück 5 fr.
 Bernhard Thudium.
- Folgende Bäcker backen künftige Woche die Laugenbretzeln:
  - Johannes Zahn — Johann Jakob Heidt.

Weil die Stadt. Es ist hier bei der Kirchen- und Schulfonds, Pflage 4000 fl. zum ausleihen parat, welche gegen 2 fache Versicherung in liegenden Gründen, von 100 fl. bis in größern Summen abgegeben werden. Kirchen- u. Schulfonds, Pflager Niehle.

Weil die Stadt. (Frucht-Verkauf.) Künftigen Mittwoch den 2. September Vormittags 10 Uhr, werden auf dem Rathhaus von dem Hospitalkasten — 100 Scheffel alten Haber und 50 Scheffel alten Dinkel im Aufstreich verkauft, wozu Liebhaber einladet  
Stiftungspfleger Kappler.

Hirschau. Schuldheiß Keypler hat 4 Eimer Marktgröninger Bergwein feil, von 1827 und 1828.

Althengstätt. Geldauszuleihen 1,600 fl., auch zu kleineren Portionen, wo? und wie? sagt Pfarrer zu Althengstätt.

Neutlingen. (Verlegung eines Vieh- und Schaaf-Marktes.) Der im heurigen Calender noch auf den 15. September angezeigte hiesige Viehmarkt, ist neuerdings für immer auf Dienstag nach Moses verlegt worden. Er wird daher heuer am 8. September abgehalten.

Dieser Markt ist vorzüglich auch zum Verkehr mit Schaafen bestimmt, wozu hier besonders günstige Gelegenheit ist.

Die Ortsvorstände werden ersucht, dieses in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Den 7. August 1829.

Stadt, Rath.

Calw. Marktpreise am 22. August 1829. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 180 Scheffel Kernen; 92 Scheffel Dinkel; 56 Scheffel Haber

Frucht-Preise.				Viktualien-Preise.			
Kernen der Scheffel.	12 fl. 30 fr.	11 fl. 25 fr.	10 fl. — fr.	Rindschmalz das Pfund	16 fr. — fr.		
Dinkel	5 fl. — fr.	4 fl. 44 fr.	4 fl. 30 fr.	Schweineschmalz	16 fr. — fr.		
Haber	4 fl. 6 fr.	3 fl. 47 fr.	3 fl. — fr.	Butter	13 fr. 12 fr.		
Roggen das Simri	1 fl. 4 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.		
Gersten	— fl. 50 fr.	— fl. 38 fr.	— fl. — fr.	— gezogene	16 fr. — fr.		
Bohnen	1 fl. — fr.	— fl. 52 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.		
Wicken	— fl. 36 fr.	— fl. 32 fr.	— fl. — fr.	Eier	4 — um 4 fr.		
Linzen	1 fl. 20 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.				
Erbsen	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.				
Brot-taxe.				Fleisch-taxe.			
Weißes Brod 4 Pfund	10 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.		
1. Kreuzerweck soll wägen	8 1/2 Loth.			Rindfleisch	6 fr.		
				Kalbfeisch	5 fr.		
				Hammelfeisch	6 fr.		
				Schweinefleisch	8 fr.		

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — Gakenheimer, Schranneameister.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

